

Vereinbarung gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen

dem Land Niedersachsen

vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
Schiffgraben 12, 30159 Hannover

und

dem Landkreis Lüneburg
vertreten durch den Landrat
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

nachstehend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung der Verwaltungsvereinbarung über die Betrauung des Ministeriums mit den Aufgaben der internen Meldestelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetzes (NHinMeldG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) (nachfolgend: **Verwaltungsvereinbarung**). Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung i.V.m. §§ 10 und 13 HinSchG erforderlich sind.
- (2) Die Parteien tragen im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung die (alleinige) Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Soweit die Verwaltungsvereinbarung keine Aufgabenzuweisung enthält, sind beide Parteien gleichermaßen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

§ 3 Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit nach § 2 dieser Vereinbarung der betroffenen Person die Informationen gem. Art. 13 und 14 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Betroffenenrechte

Betroffene Personen können die ihnen nach Kapitel III der DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Parteien geltend machen. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich durch die Partei, bei der die betroffene Person das Ersuchen gestellt hat. Die ersuchte Partei informiert die jeweils andere Partei über das Ersuchen. Soweit für die Beantwortung erforderlich, stellen sich die Parteien gegenseitig Informationen aus ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 5 Melde- und Benachrichtigungspflichten

Die Melde- und Benachrichtigungspflichten aus Art. 33 und 34 DS-GVO obliegen den Parteien im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit nach § 2 dieser Vereinbarung. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über eine Verletzung personenbezogener Daten und die Meldung an die Aufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, stellen sich die Parteien gegenseitig Informationen aus ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 6 Transportweg

(1) Soweit Informationen im Zusammenhang mit einer Meldung zwischen den Parteien per E-Mail versandt werden, wahren die Parteien die notwendige Sorgfalt beim Umgang mit elektronischer Kommunikation. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und die Eingabe des Empfängers der E-Mail.

(2) Um eine sichere Datenübermittlung zwischen den Parteien mittels E-Mail zu gewährleisten, stellen die Parteien sicher, dass die betreffenden E-Mails direkt zwischen dem Landesdatennetz und der kommunalen E-Mail-Infrastruktur übermittelt werden. Zu diesem Zweck stellen die Parteien sicher, dass die E-Mail-Domäne der jeweils anderen Partei einen Eintrag in die jeweilige Routingliste erhält.

§ 7 Zurverfügungstellung des wesentlichen Inhalts der Vereinbarung

Die Parteien stellen den betroffenen Personen den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung zur Verfügung (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 8 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den betroffenen Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für die Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs entstanden sind.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Hannover, den 10.12.2024

Für das Niedersächsische Ministerium
für Inneres und Sport



Richard Eckermann

Abteilungsleitung Zentrale Angelegenheiten

Lüneburg, den 17.12.2024

Für den Landkreis Lüneburg



Jens Böther

Landrat

